

60/55. Einhaltung der Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/86 vom 22. November 2002 und andere einschlägige Resolutionen zu dieser Frage,

in Anerkennung dessen, dass es ein ständiges Anliegen aller Mitgliedstaaten ist, die Achtung der sich aus den Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, und anderen Völkerrechtsquellen ergebenden Rechte und Verpflichtungen zu wahren,

in der Überzeugung, dass es für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität auf regionaler und globaler Ebene unabdingbar ist, dass die Mitgliedstaaten die Charta der Vereinten Nationen, die Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, sowie andere vereinbarte Verpflichtungen einhalten,

betonend, dass die Nichteinhaltung dieser Übereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch Sicherheitsrisiken für andere Staaten schaffen kann, die auf die in diesen Übereinkünften festgeschriebenen Beschränkungen und Verpflichtungen vertrauen,

sowie betonend, dass die Bestandfähigkeit und Wirksamkeit der Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen die vollständige Einhaltung dieser Übereinkünfte erfordern,

besorgt darüber, dass einige Staaten ihre jeweiligen Verpflichtungen nicht einhalten,

feststellend, dass Verifikation, Einhaltung und eine im Einklang mit der Charta erfolgende Durchsetzung untrennbar miteinander verknüpft sind,

in dem Bewusstsein, dass die Staaten durch die volle Einhaltung der sie betreffenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen zu den Anstrengungen beitragen, die unternommen werden, um die gegen internationale Verpflichtungen verstoßende Entwicklung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, ihren Technologien und ihren Trägersystemen zu verhüten und nichtstaatlichen Akteuren den Zugang zu derartigen Kapazitäten zu verwehren,

1. *unterstreicht*, dass die Einhaltung der Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte sowie anderer vereinbarter Verpflichtungen zur Stärkung des Vertrauens und zur Erhöhung der Sicherheit und Stabilität beiträgt;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und sie vollständig einzuhalten;

3. *fordert* diejenigen Staaten, die ihre jeweiligen Verpflichtungen derzeit nicht einhalten, *nachdrücklich auf*, eine strategische Entscheidung zu Gunsten der erneuten Einhaltung dieser Verpflichtungen zu treffen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten zu einem abgestimmten Vorgehen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts *auf*, um durch bilaterale und multilaterale Mittel alle Staaten dazu zu ermutigen, die sie betreffenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und anderen vereinbarten Verpflichtungen einzuhalten, und um diejenigen, die diese Übereinkünfte nicht einhalten, auf eine mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehende Weise dafür zur Rechenschaft zu ziehen;

5. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, ihrem jeweiligen Mandat entsprechend Maßnahmen im Einklang mit der Charta zu ergreifen, um zu verhindern, dass Staaten der internationalen Sicherheit und Stabilität ernsthaften Schaden zufügen, indem sie ihre bestehenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen nicht einhalten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 60/56

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 153 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)⁵⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Republik Moldau, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Indien, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Australien, Belarus, Bhutan, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Griechenland, Lettland, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Ungarn.

⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Guyana, Irak, Irland, Jordanien, Kenia, Liberia, Malta, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Salomonen, Sambia, Samoa, Schweden, Sierra Leone, Südafrika und Timor-Leste.

60/56. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/51 vom 8. Dezember 2003 und 59/75 vom 3. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf die den Nahen Osten betreffenden Beschlüsse und Resolutionen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁵ und auf das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁶,

es bedauernd, dass auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen keine sachbezogenen Ergebnisse erzielt wurden und dass die Generalversammlung auf ihrem Weltgipfel 2005 nicht in der Lage war, eine Einigung in Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen zu erzielen,

eingedenk des sechzigsten Jahrestags der Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki (Japan) im Jahr 2005 und dessen, dass die Menschheit nie wieder einer solchen entsetzlichen Zerstörung ausgesetzt werden sollte,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Gefahr, die die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen für die Menschheit darstellt,

in Anbetracht der wachsenden Besorgnis über die Nichtumsetzung der bindenden Verpflichtungen und vereinbarten Schritte im Hinblick auf die nukleare Abrüstung,

erneut erklärend, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die dringend unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

daran erinnernd, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁷ eingegangenen Verpflichtungen,

unterstreichend, wie wichtig der Vertrag und seine Universalität für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen sind,

1. *bekräftigt*, dass die Ergebnisse der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen den Rahmen für systematische und schrittweise Anstrengungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung vorgeben⁵⁶;

2. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, die auf der Überprüfungskonferenz von 2000 vereinbarten praktischen Schritte zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung beschleunigt umzusetzen und dadurch zu einer sichereren Welt für alle Menschen beizutragen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, die in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen voll zu erfüllen und nichts zu tun, was den beiden Anliegen abträglich sein oder zu einem neuen nuklearen Wettrüsten führen könnte;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *auf*, alles daranzusetzen, um die Universalität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁷ herbeizuführen, und fordert Indien, Israel und Pakistan, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrags sind, auf, ihm unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

5. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 60/57

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)⁵⁸.

60/57. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle

Die Generalversammlung,

eingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) von 1988⁵⁹ und CM/Res.1225 (L) von 1989⁶⁰ über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

unter Begrüßung der von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde⁶¹,

⁵⁵ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

⁵⁶ Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

⁵⁷ United Nations, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Bangladesch und Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

⁵⁹ Siehe A/43/398, Anlage I.

⁶⁰ Siehe A/44/603, Anlage I.

⁶¹ Siehe International Atomic Energy Agency, Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session, 17-21 September 1990 (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).